

mer am gefährlichsten ist, wo er nämlich noch nicht die erforderlichen Maßregeln getroffen hat, sein Eigenthum in Verwahrung zu bringen, durch Schloß und Riegel zu sichern und wo die Nachtwache noch nicht aufgetreten ist. Diese Zeit also erscheint für den Eigenthümer besonders gefährdend. Drittens aber würde der Grund, daß die Bestimmung „zur Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe“ eine mildere sei, mich nur noch mehr bestimmen können, der Minorität beizupflichten. Es ist nicht zu leugnen, daß unser Criminalgesetzbuch der milden Seiten ohnedies genug habe; aber warum hier gerade eine mildere Bestimmung eintreten, warum gerade hier die Milde Platz greifen soll, kann ich nicht begreifen. Jeder Diebstahl, um so frecher er ausgeführt wird, und um so weniger der Eigenthümer zum Schutze seines Eigenthums hat Maßregeln treffen können, desto straffälliger erscheint er.

Secretair D. Schröder: Wenn der geehrte Abgeordnete, der soeben sprach, meint, daß, je frecher ein Dieb wäre, desto härter müßte er bestraft werden, so kann diese Behauptung unmöglich für seine Meinung sprechen. Noch weit frecher scheint der Dieb zu sein, der Mittags 12 Uhr in ein Haus geht und dort etwas von dem Tische wegnimmt, an dem die Bewohner eben essen; folglich würde nach der Meinung des Herrn Abgeordneten derjenige, der des Nachts in einem Hause stiehlt, wo die Leute schlafen, keine so freche That verüben, und daher auch weniger strafbar sein, was der Herr Abgeordnete doch wohl selbst nicht behaupten wird. Dann muß ich bemerken, daß der Ansicht der Majorität der Deputation, der ich mich zuneige, dieselben Gründe zur Seite stehen, welche die Minorität für sich anführt. In der That kann man nicht wissen, wenn eigentlich die nächtliche Dunkelheit eintritt. Ist die Sonne untergegangen, so fängt es an zu dämmern, der Abend bricht herein, aber nur nach und nach, ganz unvermerkt. Wo ist nun der Anfang der Dunkelheit? die man aber dann immer noch keinesweges nächtliche Dunkelheit nennen könnte.

Abg. Scholze: Ein Abgeordneter meinte vorhin, daß, wenn das Deputationsgutachten der Minorität angenommen werden sollte, dann den Defensoren viele Auswege eröffnet würden. Ich muß dagegen bemerken, daß die Ansicht der Majorität den Defensoren einen noch weit größern Spielraum gewähren würde, und ganz besonders in Bezug auf das Land. Denn der Eine steht um 2 Uhr, der Andere um 3 Uhr und noch ein Anderer um 4 und 6 Uhr auf, Einer geht um 8 Uhr, ein Zweiter um 10 Uhr, ein Dritter um 12 Uhr zu Bett. Daß alles werden die Defensoren berücksichtigen. Man hat schon viel darüber gesprochen, daß es schwer sei, eine feste Bestimmung zu treffen; ich gebe das zu, allein ich sollte glauben, es müßte leicht sein, einen Maßstab zu finden, wenn man z. B. den Zeitpunkt im Winter eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde vor dem Sonnenaufgange, im Sommer dagegen eine Stunde nach dem Untergange und eine Stunde vor dem Aufgange der Sonne, festsetzte. Auf diese Weise möchte das gesuchte Kennzeichen viel leichter zu finden sein, als durch den

Begriff der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe. Letzteres würde für den Defensor ein Feld sein, was sie nach ihrer Willkür benutzen und auslegen würden.

Abg. Michle: Ich muß der Minorität der Deputation beitreten. Uebrigens bemerke ich noch, daß in der letzten Sitzung am 14. d. M. von einem geehrten Abgeordneten geäußert wurde, als von der Strafe im Wiederholungsfalle die Rede war, es wäre nicht an der Zeit und stimme mit constitutionellen Grundsätzen nicht überein, daß man Diebe so hart bestrafe. Ich muß darauf noch nachträglich erwiedern, daß eine so harte Bestrafung gar nicht stattfindet, denn es sind Fälle bekannt, daß Verbrecher sich wieder in die Strafanstalt gewünscht, und von Neuem gestohlen haben, um wieder dahin zu kommen. Was hat es für Noth mit diesen Leuten? Wenn sie z. B. auf dem Hin- und Hertransport nicht laufen wollen, so stellen sie sich krank und sie werden dann gefahren. Dem zu Folge dürfte es nothwendig sein, die Strafbestimmungen eher zu verschärfen als zu mildern.

Abg. Schmidt: Daß von der Bestimmung des Artikels 230 des Criminalgesetzbuchs nicht zurückgegangen, und daß das Eigenthum zur Nachtzeit mehr gesichert werden soll als am Tage, liegt klar vor, und daß über die Frage, wenn die Nachtzeit als eingetreten und also zugleich eine härtere Bestrafung des in ihr verübten Diebstahls angenommen werden soll, wirklich Differenzen zwischen den Spruchbehörden obwalten, liegt historisch eben so klar vor. Es ergibt sich daraus offenbar die Nothwendigkeit einer Entscheidung dieser Frage. Daß die frühere Gesetzgebung und diejenige anderer Länder darüber keine Bestimmung enthält, kann uns nicht abhalten, diese als nothwendig sich ergebende Bestimmung zu treffen, noch unser desfallsiges Bemühen — wie heute behauptet worden — als lächerlich darstellen, denn Gleichheit der Rechtspflege im Lande ist ein nothwendiges Bedürfnis und es darf dem einen Appellationsgerichte nicht frei gelassen werden, in einer und derselben Sache anders zu sprechen als die übrigen. Aus der heutigen Discussion geht aber klar hervor, daß die von der Majorität und Minorität der Deputation vorgeschlagene Abfassung dieser Bestimmung mit den Worten „zur Zeit der nächtlichen Ruhe“ oder „zur Zeit der nächtlichen Dunkelheit“ unbestimmt und zu dem Zwecke unzureichend ist. Ich sehe aber nicht ein, wenn man sich nicht darüber vereinigen kann, was wirklich der Fall zu sein scheint, warum die geehrte Kammer und die hohe Staatsregierung hier nicht eine andere bestimmtere Fassung beilieben sollte? Ich bin daher auf den Gedanken gekommen, folgende Fassung zu beantragen, daß nämlich statt der von der Deputation vorgeschlagenen Ausdrücke gesetzt werde: Unter dem Ausdrucke Nachtzeit und nächtlich im Artikel 230 ist die Zeit von Ablauf einer Stunde nach Untergang der Sonne bis zum folgenden Sonnenaufgang zu verstehen. Hierdurch würde den wechselseitigen Einwänden begegnet, auf der andern Seite aber auch kein Unrecht geschehen. Der Dieb, der bei Abend stiehlt, ist ein gefährlicherer Dieb als derjenige, der bei Tag in